

BUND LV Sachsen e.V., Str. d. Nationen 122, 09111 Chemnitz

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

per Fax: 03731-372 1009

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

neue Adresse:
Bürgerstr. 14
01127 Dresden

Dr. David Greve
Geschäftsführer
david.greve@bund-sachsen.de

**Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“
Unsere Stellungnahme**

Chemnitz, 12. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung und schließen uns hiermit im Wesentlichen der Stellungnahme der Grünen Liga Cottbus an.

Bereits das bis jetzt durchgeführte Beteiligungsverfahren ist fehlerhaft und zu wiederholen (s. u.).

Materiell stehen dem beantragten Vorhaben raumordnungs-, eigentums-, wasser-, immissionsschutz- und naturschutzrechtliche Erwägungen entgegen. Die seitens des Bergbauunternehmens beantragte Genehmigung des hier gegenständlichen Rahmenbetriebsplans ist daher abzulehnen.

Im Einzelnen rügen wir folgende Aspekte:

1. Fehlerhaftes Beteiligungsverfahren, unvollständige Offenlegung der Unterlagen

Die im Rahmen des Planverfahrens vom 28.8.2020 bis 28.9.2020 offengelegten Unterlagen waren bei weitem nicht vollständig. Maßgebliche Gutachten, auf die im Antrag Bezug genommen wird und die allesamt auf den Seiten 8 bis 10 des Antrags im „Literaturverzeichnis“ aufgeführt sind, wurden nicht offengelegt (z. B. Lärmuntersuchungen, FFH-Untersuchungen, hydrologische Modellierungen). Im Rahmen der Offenlegung wurde lediglich ein einziges Gutachten („Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“, Anl. 6) zugänglich gemacht. Damit lagen zentrale Unterlagen, die an etlichen Stellen des Antrags zitiert und als Beleg für dessen vermeintliche Rechtmäßigkeit angeführt werden, nicht aus. Die vermeintliche Rechtmäßigkeit ließ sich hierdurch durch uns nur unzureichend prüfen.

In diesem Zusammenhang rügen wir außerdem, dass für das Vorhaben, trotz seiner erkennbar massiven negativen Umweltauswirkungen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und offengelegt wurde.

Neben der zuvor angesprochenen Tatsache, dass, abgesehen von dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, sämtliche im Antrag zitierten Gutachten nicht ausgelegt wurden, ist außerdem zu rügen, dass zentrale Behauptungen der Vorhabenträgerin gänzlich unbelegt geblieben sind. So fügt die Vorhabenträgerin nur eine Karte des voraussichtlichen Tagebaustandes Ende des Jahres 2026 bei, legt aber nicht offen, welche Annahmen zum Kohleverbrauch der Jahre 2020 bis 2026 diesem Tagebaustand zugrunde liegen. Somit kann nicht ansatzweise beurteilt werden, ob diese räumliche Entwicklung des Tagebaues tatsächlich zu erwarten ist, oder ob nicht wegen der absehbar sinkenden Nachfrage nach Braunkohlestrom entsprechend weniger Braunkohle gebraucht wird. Fachlich korrekt wäre angesichts der gegenwärtigen Unsicherheiten auf dem Energiemarkt die kartenmäßige Darstellung der Spanne zwischen einem minimalen und einem maximalen Abbaufortschritt bis Ende 2026. Dabei sind die angenommenen Fördermengen des minimalen und maximalen Szenarios offenzulegen.

Außerdem wäre darzustellen, wie hoch die Exportquote an der geförderten Braunkohle bzw. dem damit erzeugten Strom ist. Die Förderung von Braunkohle bzw. Produktion von Strom für den Export ist kein Allgemeinwohlbelang, der es rechtfertigt, in die Rechte der Betroffenen einzugreifen.

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie führt im Literaturverzeichnis auf S. 190 als Quelle die Publikation *FGG Elbe 2020, Überprüfung und Darstellung der Umweltziele für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper der FGG Elbe, 31.03.2020, in Bearbeitung, Stand 01.08.2020* auf. Auch diese Unterlage ist zur Beurteilung des Antrags entscheidungserheblich und hätte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Es ist allerdings auch verwunderlich, dass der laut Deckblatt am 25.10.2019 fertiggestellte Fachbeitrag diese Quelle überhaupt zitieren konnte, wenn die Quelle 10 Monate später datiert.

Die Beteiligung ist unter den o. g. Umständen also fehlerhaft erfolgt und unter Vervollständigung der Unterlagen zu wiederholen.
Dies wird hiermit beantragt.

2. Mangelnde Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung

Ein Betriebsplan darf gem. §§ 52, 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG nur dann genehmigt werden, wenn die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist.

Derlei hat die Vorhabenträgerin nicht nachgewiesen. Es werden auf S. 15 des Antrags einige denkbare Nutzungsarten für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche aufgeführt. Dabei wird jedoch nicht erläutert, geschweige denn belegt, dass hierzu auch die notwendigen finanziellen Mittel verfügbar sind. So sind auch in der von der Planbehörde veröffentlichten Fassung eines „Konzepts Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ vom 9.8.2017, das sich auf den Hauptbetriebsplan 2016 bis 2017 bezieht, die entscheidenden Passage auf S. 16 bis 19 geschwärzt. Ein aktualisierter, nachvollziehbarer Nachweis wurde mit dem hiesigen Antrag nicht vor-, zumindest jedoch nicht offengelegt. Dies ist besonders problematisch, denn der Wert

bilanzieller Rückstellungen kann über einen derart langen Zeitraum erheblich variieren und ist, soweit sich Rückstellungen nicht auf Barmittel oder dauerhaft sichere Vermögenswerte beziehen, mit einem hohen Ausfall- und Verlustrisiko behaftet. In dem vorgelegten Konzept heißt es auf S. 18 im Hinblick auf die zur Sicherung der Rückbauverpflichtung verfügbaren Mittel:

„In der Bilanz zum 31.12.2015 sind Forderungen im Umfang von 1.272,7 Mio. € enthalten, von denen 600,0 Mio. € ein Darlehen an die Lausitz Energie Kraftwerke AG (LE-K), 459,1 Mio. € kurzfristige verzinsliche Geldanlagen (nicht zweckgebunden) bei der damaligen Gesellschafterin Vattenfall GmbH sowie 214,0 Mio. € im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen.“

Ob diese Beleihung der Betriebsanlagen der Lausitz Energie Kraftwerke AG den Kredit im Umfang von 600 Mio. € tatsächlich zu sichern vermag, lässt sich aus dieser Darstellung nicht ersehen. Es steht zu erwarten, dass sich der tatsächliche Wert des Betriebsvermögens der Darlehensnehmerin mit dem auf Bundesebene vereinbarten fortschreitendem Kohleausstieg und der dringend notwendigen Abschaltung von Kraftwerken absehbar erheblich reduzieren wird. Dies wäre insbesondere mit Blick auf den beantragten Vorhabensbeginn im Jahr 2027 nachzuweisen. Schließlich soll dieser heute bereits zugelassen werden. Es braucht daher eine realistische Prognose der Wertentwicklung der vorhandenen Rückstellungen und eine wirksame Absicherung der Verpflichtung, die Tagebaue wieder nutzbar zu machen.

Die Sicherung der Wiedernutzbarmachung ist aus Sicht des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung, denn andernfalls ist der ausgleichende Eingriff in Natur und Landschaft nochmals um ein Vielfaches höher.

Bereits kurz nach der Übernahme der Tagebaue von Vattenfall Europe durch EPH sind erhebliche Barmittel an die neue Muttergesellschaft abgeflossen, wie in dem Gutachten der Rechtsanwältin Dr. Ziehm *Sicherstellung der Finanzierung von Nachsorgepflichten im Lausitzer Revier: Pflicht der Bergaufsicht zur Anordnung von Sicherheitsleistungen* (2018) auf S. 17 erläutert wird:

„Vorliegend bestehen mindestens grundlegende Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität. So ist etwa die Eigenkapitalquote der Tagebausparte von Vattenfall Europe Mining von 42 Prozent im Jahr 2014 auf 31 Prozent im Jahr 2016 zurückgegangen. 1,7 Milliarden Euro Barmittel, die Vattenfall im Rahmen des Verkaufs zur Gewährleistung der Wiedernutzbarmachung gezahlt hatte, sind möglicherweise nicht mehr bei der EPH/PPF bzw. LEAG vorhanden. Unmittelbar nach der Übernahme von Vattenfall sind jedenfalls Milliardenbeiträge an Gesellschafter der EPH ausgeschüttet worden.“¹

Dafür, dass die bilanziellen Rückstellungen nicht ausreichend durch eine realistische Geschäftsplanung gesichert sind, sprechen auch die widersprüchlichen Aussagen, die einerseits in dem Verlängerungsantrag und andererseits in

1

Unternehmensveröffentlichungen getroffen werden. So geht der Verlängerungsantrag auf S. 14 von einem Ende der Bergbautätigkeit im Jahr 2030 aus:

„Voraussichtlich im Jahr 2030 wird das AG 1 des Tagebaues Nochten ausgekohlt sein. (...) Nach der Auskohlung des Tagebaues und einer Phase der bergmännischen Restraumgestaltung wird ca. 2034 mit der Flutung des Bergbaufolgesees mithilfe von Fremdwasser aus der Spree und der Lausitzer Neiße begonnen.“

Zugleich veröffentlicht die LEAG Aussagen, die dem vorherigen Zitat deutlich entgegenstehen, wenn der Leiter der Bergbauplanung und Unterzeichner des Zulassungsantrags erklärt:

„Die Kohlegewinnung im Teilfeld Mühlrose des Tagebaus Nochten ist weiterhin Teil der Unternehmensplanung der LEAG. Dazu haben wir uns bereits im Januar klar bekannt. Diese Kohle ist und bleibt für die Versorgung der Kraftwerke unverzichtbar.“²

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich aus den Antragsunterlagen nicht im Ansatz nachvollziehen lässt, dass die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung der von dem Tagebaubetrieb betroffenen Flächen tatsächlich und dauerhaft finanziell abgesichert ist.

3. Verstoß gegen Ziele der Raumordnung

Bei dem für das hiesige Plangebiet geltenden Braunkohlenplan „Tagebau Nochten“ in der Fassung der ersten Fortschreibung von 2014 handelt es sich gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landesplanungsgesetz um einen Raumordnungsplan, dessen Festsetzungen verbindliche Vorgaben der Landesplanung darstellen. Diese Vorgaben hat ein nachgeordneter Rahmenbetriebsplan, wie der hiesige, zu beachten.

Dieses Kongruenzgebot beachtet der offengelegte Rahmenbetriebsplan nicht, denn dieser sieht eine gänzlich andere Bergbaufolgelandschaft vor, als der im Jahr 2014 genehmigte übergeordnete Braunkohlenplan „Tagebau Nochten“. Insbesondere die nun geplante Lage und Größe des Tagebaurestsees widerspricht erheblich den Festsetzungen des Braunkohlenplans und damit der verbindlichen höheren Landesplanung.

Dies wird unmittelbar beim Vergleich der Übersichtsdarstellungen deutlich, die die geplante Bergbaufolgelandschaft nach dem 1994 zugelassenen Rahmenbetriebsplan (Abb. 1), nach dem Braunkohlenplan 2014 (Abb. 2) und nach den „Eckpunkte für die zweite Fortschreibung Braunkohlenplan“ (Abbildung aus der Scopingunterlage zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan, 2018) (Abb. 3) zeigen:

² Interview mit Gert Klocek, Leiter Bergbauplanung der LEAG als Blogbeitrag vom 27.08.2020 auf der Internetseite des Unternehmens: www.leag.de/de/blog/artikel/revierkonzept-2038-der-leag-in-vorbereitung

Abb. 1: Tagebaufolgelandschaft entspr. RBPl. 1994

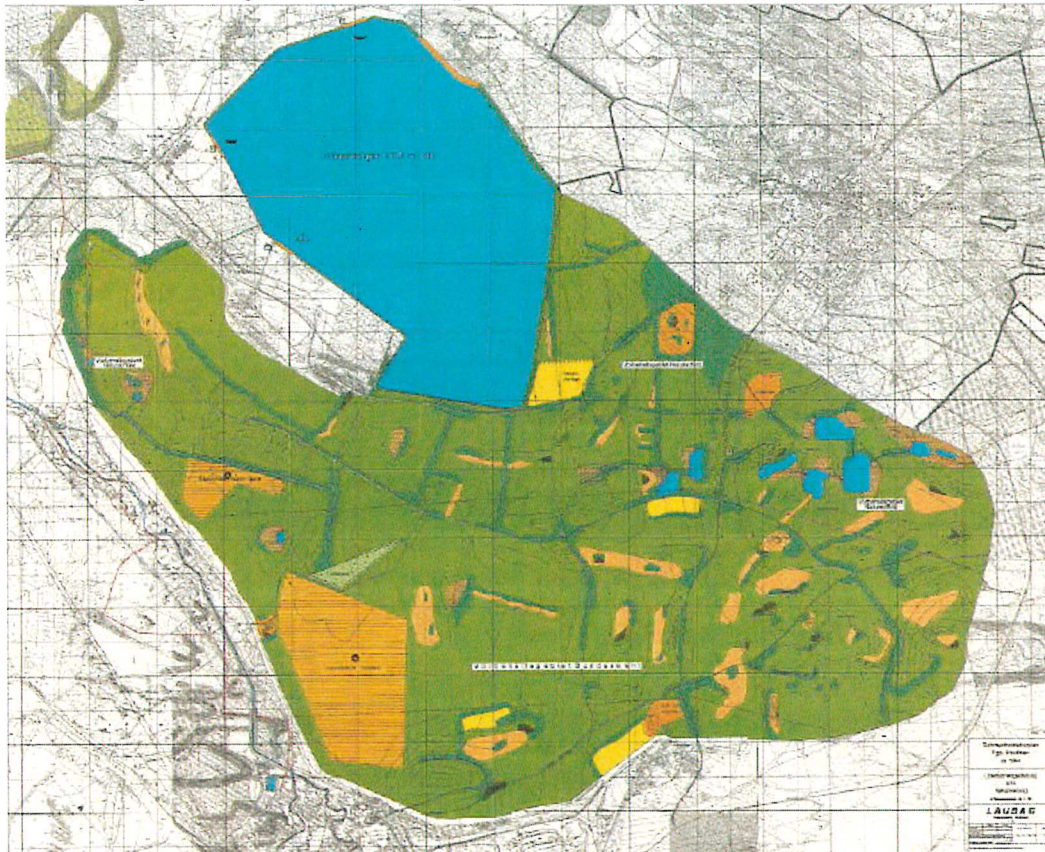


Abb. 2: Tagebaufolgelandschaft gem. Braunkohlenplan Tagebau Nochten 2014

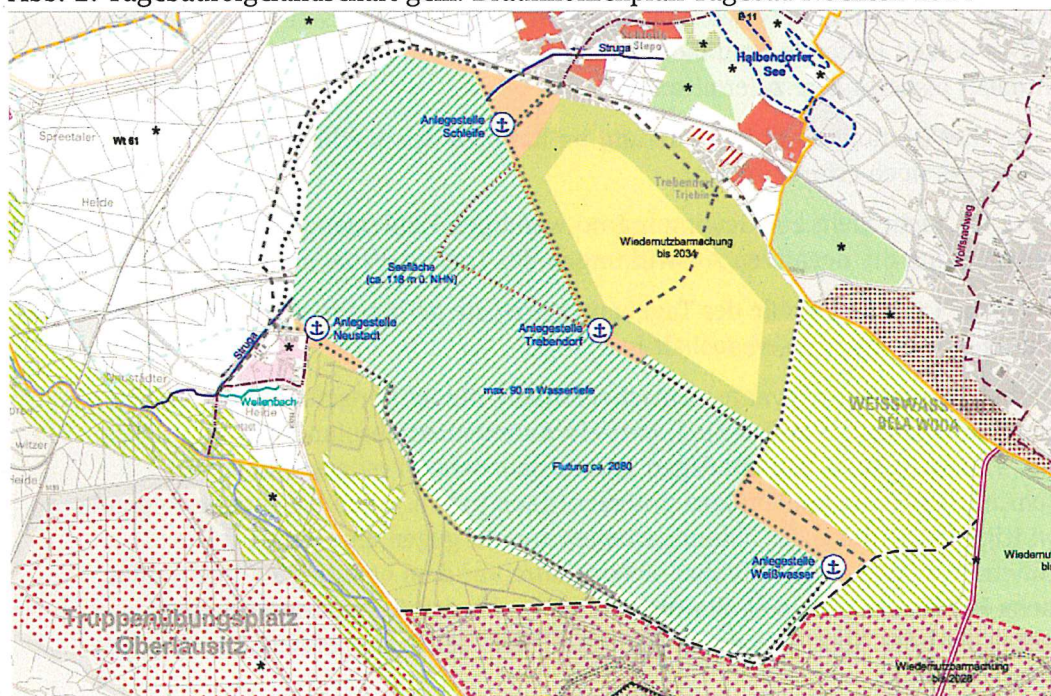


Abb. 3: Tagebaufolgelandschaft gem. „Eckpunkten für die zweite Fortschreibung“



Am 22.06.2017 hat der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien den Beschluss zu einer zweiten Fortschreibung des Braunkohlenplanes Tagebau Nochten gefasst. Das derzeit laufende Braunkohlenplanverfahren ist ergebnisoffen zu führen und hat dabei insbesondere zu ermitteln,

- welcher Umfang an Kohleförderung im Rahmen des beschlossenen Kohleausstieges noch erforderlich ist
- wo die nicht mehr zur Gewinnung notwendigen Kohlemengen im Boden bleiben sollen, um die negativen Auswirkungen des Tagebaues zu minimieren und
- welche Lage und Größe des Tagebaurestsees die geringsten negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.

Diesen erheblich umweltrelevanten Entscheidungen, die im Fortschreibungsverfahren des Braunkohlenplans zu treffen sind, darf ein Rahmenbetriebsplan nicht vorgreifen, vielmehr wird sich dieser den künftigen raumordnerischen Festlegungen eines fortgeschriebenen Braunkohlenplans unterzuordnen haben. Auch die sonst erfolgende rechtswidrige Verkehrung der Planungsebenen spricht gegen eine derart frühe Rahmenbetriebsplanung, die offenbar sieben Jahre vor dem beantragten Beginn des Vorhabens Fakten schaffen soll. Stattdessen ist das hiesige Zulassungsverfahren auszusetzen und der Abschluss der 2. Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten abzuwarten.

Die Zulassung durch den hiesigen Rahmenbetriebsplan vor Abschluss der Fortschreibung des Braunkohlenplans birgt zudem das Risiko von Entschädigungsforderungen, falls der Umfang des durch den Rahmenbetriebsplan zugelassenen Betriebs zur Anpassung an den fortgeschriebenen Braunkohlenplan verkleinert werden muss. Diese sind auch mit Blick auf das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vermeiden.

Auf S. 11 des Antrags wird mitgeteilt, dass der zur Verlängerung beantragte Rahmenbetriebsplan neben der Kohlegewinnung auch Regelungen bezüglich „Verkipfung, Rückbau, Sicherungsmaßnahmen, Rekultivierung und Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft“ trifft. Aus unserer Sicht ist die beantragte Planung jedoch weder mit den geltenden Festsetzungen der ersten Fortschreibung des Braunkohlenplans noch mit den „Eckpunkten für die zweite Fortschreibung Braunkohlenplan Tagebau Nochten“, die dem Aufstellungsbeschluss für die zweite Fortschreibung des Braunkohlenplans zugrunde lagen, vereinbar, da auch aus diesen eine gänzlich andere Bergbaufolgelandschaft folgt, als aus dem vorliegenden Verlängerungsantrag.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die erheblich abweichenden Ausmaße, die für den „Nochter See“ auf den unterschiedlichen Planungsebenen vorgesehen sind. Diese sind widersprüchlich und verstoßen gegen das raumordnungsrechtliche Kongruenzgebot:

Antrag Rahmenbetriebsplan	Geltender Braunkohlenplan	Inanspruchnahme Abbaugelände 1 und Sonderfeld Mühlrose
1.770 ha	ca. 3.000 ha	ca. 2.000 ha
Überwiegend gewachsene Ufer	Überwiegend gekippte Ufer	Überwiegend gekippte Ufer

Wenn die eingeleitete erneute Fortschreibung des Braunkohlenplanes nur „die Reduzierung des geplanten Abbaugeländes 2 auf das Teilfeld Mühlrose“ betraf (so zu lesen auf S. 19 des Antrags), wäre das aus unserer Sicht klar rechtswidrig. Fortgeschrieben wird der Braunkohlenplan Tagebau Nochten. Getrennte Braunkohlenpläne für die Abbaugelände 1 und 2 existieren nicht und eine Anlage zum Aufstellungsbeschluss kann nicht bereits das Ergebnis des Planverfahrens festschreiben. Der Planungsverband macht in der Begründung des Beschlusses zudem deutlich, dass er den Braunkohlenplan „mit einer zweiten Fortschreibung der aktuellen Entwicklung anzupassen“ will. Es wäre falsch, bei raumordnerischen Festlegungen unter „aktuelle Entwicklung“ ausschließlich die Vorstellungen des Unternehmens LEAG zu verstehen.

4. Das Vorhaben ist gemeinwohlschädlich und nicht erforderlich

Das beantragte Vorhaben ist nicht erforderlich, denn die Planung lässt sich nicht ohne vielfache Eingriffe in private Eigentumsrechte umsetzen (vgl. Flurstückliste als Anlage 5 des Antrags). Für derartige Eingriffe gibt es jedoch keine rechtliche

Grundlage, denn das Vorhaben genügt nicht den Anforderungen, die Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Tagebau Garzweiler 2 (Urteil vom 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08) unter Rn. 281, 282 für die Enteignung Privater aufgestellt hat. Dort heißt es:

„Ausgehend davon, dass bei großflächigen Tagebauen für Grundstücke, die im Plangebiet liegen, mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans die Vorentscheidung über ihre künftige Inanspruchnahme fällt, schützt Art. 14 Abs. 1 GG Eigentümer bereits dann vor einer solchen Zulassung, wenn erkennbar ist, dass ihr Gründe entgegenstehen, die auch spätere Entscheidungen über Grundabtretungen notwendig zu Fall bringen müssten. Der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans verbundene Eingriff in das Eigentum der Grundstückseigentümer ist daher nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung für den Tagebau jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Nicht geboten ist indessen, dass sämtliche Anforderungen an eine rechtmäßige Enteignung im Einzelfall vorliegen, denn die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist noch keine Enteignung.

Die Rahmenbetriebsplanzulassung für einen Tagebau ist danach gegenüber dem betroffenen Grundstücks- oder sonstigen Wohneigentümer mit Blick auf die dadurch dem Grunde nach legitimierte künftige Enteignung nur verfassungsgemäß, wenn das mit dem Tagebauvorhaben verfolgte Gemeinwohlziel sich aus einer hinreichend präzisen, gesetzlichen Gemeinwohlbestimmung ableiten lässt, das Vorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels vernünftigerweise geboten ist, die Zulassungsentscheidung nicht in einem Entscheidungsfindungsprozess zustande gekommen ist, der verfassungsrechtliche Mindestanforderungen verfehlt, und die Zulassung vertretbar auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange erfolgt.“

Der mit dem hiesigen Antrag ab dem Jahr 2027 verfolgten Kohlegewinnung im Tagebau Nochten mit anschließender Verstromung in den Kraftwerken der LEAG steht der Gemeinwohlbelang des Klimaschutzes diametral entgegen. Geboten und einzig wirklich Gemeinwohl orientiert ist daher einzig eine Umplanung des Tagebaues unter massiver Verkleinerung des Abbaugebietes 1.

Das Pariser Klimaschutzabkommen verlangt von den Vertragsstaaten ein regelmäßiges Nachschärfen ihrer Klimaschutzanstrengungen, um das 1,5 Grad - Ziel noch zu erreichen. Der im Kohleausstiegsgesetz bisher festgelegte Pfad ist mit diesem Ziel noch nicht vereinbar. Indes hat die EU-Kommission angekündigt, ihr Klimaschutzziel von 40% auf 55 % Reduktion bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990 verschärfen zu wollen. Entsprechend wird auch Deutschland reagieren müssen und zur Erreichung der ambitionierteren Klimaziele ggf. die zu gewinnenden Kohlemenge weiter reduzieren. Es ist gerade nicht davon auszugehen, dass sich solche Entscheidungen nur auf Kraftwerkslaufzeiten nach 2030 auswirken werden. Vielmehr werden sie auch auf den Energiemarkt (beispielsweise auf CO₂-Preise) und die Auslastung der Kraftwerke vor 2030 wirken und werden auf diese Weise direkt die Kohlegewinnung im den Tagebau Nochten beeinflussen.

Der Antrag verweist auf S. 16 auf das sächsische Energie- und Klimaprogramm (EKP) 2012. Ignoriert wird, dass derzeit das EKP durch die sächsische Staatsregierung

überarbeitet wird und voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2020 mit verbindlichen Klimaschutzziele vorliegen wird. Ein Abwarten des überarbeiteten EKP vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist nicht nur möglich, sondern klar geboten.

Anders als noch im Antrag dargestellt, ist eine gesetzgeberische Umsetzung des Kohleausstieges zwischenzeitlich erfolgt. Das Kohleausstiegsgesetz regelt jedoch nicht die zu fördernde Kohlemenge, sondern wann einzelne Kraftwerksblöcke spätestens vom Markt genommen werden müssen. Auch wenn die Kraftwerke bis zu diesen Abschaltterminen in Betrieb bleiben, werden verschiedene Entwicklungen den Kohleverbrauch senken:

- 2019 war die Wirtschaftlichkeit der Kohlekraftwerke durch einen steigenden CO₂-Preis und niedrige Preise für Erdgas belastet. In der Folge ging die Erzeugung von Kohlestrom nicht nur zugunsten Erneuerbarer Energien zurück, sondern verlor zusätzlich Marktanteile an Gaskraftwerke.
- In Folge der Corona-Pandemie erfolgt aktuell eine weltweite Rezession, die absehbar den Energieverbrauch auch über mehrere Jahre senken und zu entsprechend geringen Börsenpreisen für Strom führen kann. Bei gleichzeitig geringen Öl- und Gaspreisen führt dies ebenfalls zu einer Verdrängung von Kohle am Strommarkt. Für das erste Quartal 2020 ist dieser Effekt bereits belegt. Nach einer Analyse von Aurora energy sank die Auslastung der Braunkohlekraftwerke im März 2020 unter die bereits historisch geringen Werte des Jahres 2019.³ Die Lieferung von Braunkohle an Kraftwerke der öffentlichen Versorgung fiel in den Monaten Januar bis Mai 2020 um mehr als ein Drittel im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, die in der Lausitz installierte Leistung war durch die Abschaltung des Blockes Jänschwalde E nur um weniger als 10 % gesunken.⁴
- Durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien wird die Auslastung der fossilen Kraftwerke weiter reduziert. In Sachsen sind diese Ausbauziele 1. bereits im Koalitionsplan grob fixiert und werden 2. Bestandteil des o. g. neue EKP sein.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young ermittelte im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums mittels einer Kraftwerkseinsatzsimulation die Menge von 438 Millionen Tonnen Kohle, die im Vergleich zum LEAG-Revierkonzept von 2017 voraussichtlich nicht mehr abgebaut werden (Abbau von 797 statt 1.235 Mio. t ab 2017).⁵ Diese Größenordnung würde neben dem Verzicht auf Welzow-Süd II und Sonderfeld Mühlrose zusätzlich die Verkleinerung des Abbaugebiets 1 um ca. 80 Mio. t Braunkohle bedeuten. Offenbar führen die von den Gutachtern als plausibel

³ Coronaeffekt drängt Kohlekraft aus dem Markt – tagesspiegel background, 01.04.2020

<https://background.tagesspiegel.de/energie-klima/coronaeffekt-draengt-kohlekraft-aus-dem-markt>

⁴ <https://kohlenstatistik.de/wp-content/uploads/2020/04/05-2020-kurz.pdf>

⁵ Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: „Plausibilisierung der Unternehmensplanung

der LEAG hinsichtlich der Nutzung von Braunkohle, Juni 2020, S. 11

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gutachtliche-stellungnahme-leag.pdf?__blob=publicationFile&v=6

angesehenen CO₂-, Gas- und Strompreise zu einer geringeren Auslastung der Braunkohlekraftwerke als von der LEAG bisher angenommen.

Vor diesem Hintergrund müssen staatliche Planungen und insbesondere das bereits eingeleitete Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Nochten den plausiblen Kohlebedarf unabhängig von den Angaben der LEAG ermitteln. Anschließend ist verbindlich festzulegen, wo die nicht mehr notwendigen Kohlemengen im Boden bleiben, um die negativen Auswirkungen des Tagebaues zu minimieren.

Die Antragstellerin kann sich nicht darauf berufen, dass die politische Entscheidungen zugunsten der Braunkohlegewinnung unverändert weiter gelten würden, die vor Ratifizierung des völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzabkommens von Paris betroffen wurden. Da das im Antrag zitierte Garzweiler-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2013 auf die „energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder“ verweist, folgt daraus die Pflicht der Bergbehörde, Tagebauzulassungen und damit verbundene Eingriffe in Grundrechte auf ein Maß zu beschränken, dass mit den oben zitierten Entscheidungen vereinbar ist und bereits angekündigte weitere Entscheidungen abzuwarten.

Zur Beurteilung der Erforderlichkeit der beantragten Verlängerung kann weder der Kohlevorrat von 189 Mio. t Rohbraunkohle am 01. Januar 2019 herangezogen werden, noch dass er „mit einem Anteil von über 40 % substantiell zu der in Sachsen geförderten Rohbraunkohle zur Rohstoffversorgung mit Braunkohle und damit zur Energieversorgung bei[trage]“ (S. 17 des Antrags). Die Antragstellerin unterlässt es, die der Kartendarstellung des (prognostizierten) Tagebaustandes 2026 entsprechende Kohlemenge überhaupt mitzuteilen, obwohl sie ihr zweifellos bekannt sein muss. Auch reduziert sich der Beitrag zur Energieversorgung nicht auf Null, wenn entsprechend einer geringeren erforderlichen Kohlemenge die Strosse verkürzt und mehr Abstand zu den Tagebauranddörfern gehalten wird.

Das Argument, die Kohlegewinnung im Abbaugbiet 1 des Tagebaues Nochten sei „volks-/betriebswirtschaftlich sinnvoll, da entscheidende Investitionen bereits getätigt sind“ (S. 17) kann vor dem Hintergrund des beschlossenen Kohleausstieges nicht mehr gelten, da eine Verkleinerung des Abbaugbietes nicht mehr zum Aufschluss eines Tagebaues an anderer Stelle führen darf.

Nicht nachvollziehbar und unbelegt ist schließlich auch die Behauptung auf S. 18 des Antrages, dass eine Versorgung der LEAG-Kraftwerke aus anderen Quellen nicht möglich sei.

Diese Behauptung kann grundsätzlich nicht ohne Offenlegung der Annahmen zur Kraftwerksauslastung nachgeprüft werden. Die LEAG bleibt diese aber schuldig.

Bei einer Verkleinerung des Abbaugbietes 1 des Tagebaues Nochten durch Verkürzung der Abbaustrosse könnte weiterhin höherwertige Kohle aus dem Tagebau Nochten mit minderwertiger Kohle aus dem Tagebau Reichwalde gemischt werden. Dem sinkenden Bedarf der Kraftwerke könnte so ohne Verkürzung der Betriebsdauer des Tagebaues Rechnung getragen werden. Eine solche Variante ist sowohl im Braunkohlenplanverfahren als auch hinsichtlich der Grundabtretungsprognose

unbedingt zu betrachten, da sie zahlreiche negative Einflüsse des Tagebaues verringert und eine bergtechnische Machbarkeit offensichtlich gegeben ist.

Anders als im Antrag dargestellt, kann die Kohle aus dem Tagebau Reichwalde sogar zur alleinigen Versorgung der Blöcke Q und R des Kraftwerkes Boxberg genutzt werden. Dies war im Rahmen der vom früheren Kraftwerksbetreiber Vattenfall im Jahr 2016 verfolgten Businessplanung so vorgesehen. Im Planungsszenario Sz1A war der Tagebau Reichwalde in den Jahren 2038 bis 2041 als alleiniger Versorger der Blöcke Boxberg Q und R geplant.⁶ Die technische und wirtschaftliche Machbarkeit steht damit außer Frage.

Damit ergeben sich aus den Planunterlagen keine Belege dafür, dass die beantragte Auskohlung des Abbaugebietes 1 für das Allgemeinwohl trotz des beschlossenen und dringend notwendigen Kohleausstieges noch erforderlich wäre. In der Folge können die in dem geplanten Abbaufeld gelegenen Grundstücke nicht enteignet werden. Das Vorhaben ist damit dauerhaft nicht umsetzbar, der Plan nicht erforderlich.

5. Verstoß gegen Wasserrecht

Das beantragte Vorhaben ist auch deshalb nicht zulassungsfähig, weil ihm neben dem Klimaschutz weitere überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen. So sind entscheidende wasserrechtliche Fragen (wie die wasserrechtliche Nachsorge) nicht gutachterlich abgearbeitet. Es fehlen Angaben zu dem Umfang des vom Tagebau Nochten verursachten Grundwasserdefizites und dem Anteil, die das hier beantragte Vorhaben daran hätte.

Der dem Antrag als Anlage 6 beigelegte Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie weist zudem grundlegende methodische Mängel auf und ist daher nicht verwertbar.

Außerdem dürfte es sich bei den schwerwiegenden Beeinträchtigungen zahlreicher Gewässer um einen Gemeenschaden iSd. § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG handeln, so dass auch deshalb eine Zulassung nicht erteilt werden darf. Jedenfalls verstößt die Fortsetzung des Tagebaubetriebs gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsgebot und, ohnehin, gegen das Verbesserungsgebot. Eine Ausnahme gem. §§ 47, 31 WHG kann rechtmäßig nicht erteilt werden.

Der Antrag führt auf S. 46 ff. an, dass im Hinblick auf etliche von dem Vorhaben unmittelbar betroffene OWK und GWK das wasserrechtliche Erhaltungs- und Verbesserungsgebot durch den Tagebaubetrieb nicht erreicht wird. Dort heißt es einleitend:

„Infolge des Braunkohlebergbaus werden die betroffenen GWK in der Regel großräumig und langfristig beeinflusst. Auch die OWK, die nicht direkt durch den Bergbau in Anspruch genommen werden, können vor allem durch Wasserentzug infolge der Grundwasserabsenkung und durch Wassereinleitung von Zusatzwasser

⁶ Die zitierte Businessplanung ist als Anlage veröffentlicht in: Öko-Institut: Analyse von Kraftwerks-Stilllegungspfaden für das Lausitzer Revier, www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Memo-2020-01-22-Kraftwerksstilllegungen-Lausitz.pdf

oder durch Ableitung von Grubenwässern betroffen sein. Es wurde gutachterlich eingeschätzt, dass alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und den bestmöglichen ökologischen Zustand bzw. das bestmögliche ökologische Potenzial sowie den bestmöglichen chemischen Zustand zu erreichen.“

Unter Verweis auf den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Kapitel 11) stellt der Antrag die Behauptung auf, dass für sämtliche Verstöße gegen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele eine Ausnahme erteilt werden könne. Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine vorübergehenden Verschlechterungen, sondern „großräumige und langfristige“ Folgen darstellen, kann eine solche Ausnahme allenfalls gem. § 31 Abs. 2 WHG ergehen, wenn

- a) dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
- b) die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,
- c) die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
- d) alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Außerdem dürfen Ausnahmen die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden (Verbot der Fernwirkung, § 31 Abs. 3 iVm. § 29 Abs. 2 S. 2 WHG).

Die vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen jedoch insgesamt nicht vor oder wurden jedenfalls nicht hinreichend gutachterlich nachgewiesen. Das Vorhaben verstößt damit gegen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele und ist nicht zulassungsfähig.

Die in Kapitel 11 des Fachbeitrags getroffenen Aussagen des Gutachters zur Ausnahmefähigkeit stellen reine Behauptungen ohne erkennbare inhaltliche Prüfung dar.

Nachfolgender Auszug aus dem Gutachten (S. 182) zeigt beispielhaft die gutachterliche Bearbeitung der Prüfkriterien für den OWK Spree-4. An einer nachvollziehbaren Begründung fehlt es gänzlich, während sich die gutachterliche Aussage stets auf ein schlichtes „ja“ am Ende einer Zeile beschränkt (Hervorhebung durch Unterzeichner):



Tabelle 83: Prüfung der Ausnahmefähigkeit der Bewirtschaftungsziele für den OWK Spree-4 durch das Vorhaben

Frage	WHG	Antwort
Liegt ein Verstoß gegen die normativen Bewirtschaftungsziele vor?	§ 27 Abs. 1	Ja
Prüfkriterium § 30 WHG Abweichende Bewirtschaftungsziele		
(1) Ist das Gewässer durch menschliche Tätigkeit so beeinträchtigt oder seine natürlichen Gegebenheiten so beschaffen, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist?	§ 30 Nr. 1	Ja
(2) Sind die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreichbar, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären?	§ 30 Nr. 2	Ja
(3) Können weitere Verschlechterungen vermieden werden?	§ 30 Nr.3	Ja
(4) Wird unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potential und der bestmögliche chemische Zustand erreicht?	§ 30 Nr.4	Ja
(5) Die Auswirkungen des Vorhabens verhindern nicht dauerhaft die Bewirtschaftungsziele anderer Gewässer?	§ 29 Abs. 2 Satz 2	Ja
Sind die Bewirtschaftungsziele für den OWK ausnahmefähig?	§ 30	Ja
Prüfkriterium § 31 Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen		
(1) Handelt es sich um eine neue Veränderung der physischen Gewässereigenschaften bzw. des Grundwasserstandes oder neue nachhaltige Entwicklungstätigkeit ?	§ 31 Abs. 2 Nr. 1	Ja
(2) Abwägungsklausel: Bestehen Gründe des übergeordneten öffentlichen Interesses bzw. besitzt das Vorhaben einen nachhaltigen Nutzen?	§ 31 Abs. 2	Ja
(3) Erforderlichkeitsklausel: Sind die Ziele <u>nicht</u> mit anderen, geeigneten Maßnahmen erreichbar?	§ 31 Abs. 2 Nr. 3	Ja
(4) Minimierungsklausel: Wurden alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen auf den Wasserkörper zu verringern?	§ 31 Abs. 2 Nr. 4	Ja
(5) Flussgebietsbewirtschaftung: Die Auswirkungen des Vorhabens verhindern <u>nicht</u> dauerhaft die Bewirtschaftungsziele anderer Gewässer?	§ 31 Abs. 3 mit Bezug auf § 29 Abs. 2 Satz 2	Ja
Sind die Bewirtschaftungsziele für den OWK ausnahmefähig?	§ 31 Abs. 2	Ja

Der Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des OWK Spree-4 infolge des Vorhabens „Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“ ist sowohl nach § 30 als auch nach § 31 Abs. 2 ausnahmefähig (Tabelle 83). Bei der Einleitung des behandelten Sumpfungswassers aus dem Tagebau Nochten über die GWBA Tzschelln und die GWBA Schwarze Pumpe in den OWK Spree-4 handelt es sich unstreitig um eine neue Veränderung der physischen Gewässereigenschaften.

Gleiches gilt für die Bewertung schonenderer Alternativen: Der Gutachter räumt auf S. 178 des Fachbeitrags zutreffend ein, dass sich von den Kriterien für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG die Kriterien 2 (Abwägungsklausel) und 3 (Erforderlichkeitsklausel) seiner gutachterlichen Bewertung entziehen. Dennoch wird

in den Tabellen des Kapitel 11 zu den einzelnen Wasserkörpern mit der Antwort „ja“ durchweg behauptet, dass Abwägungs- und Erforderlichkeitsklausel beachtet worden seien.

Tatsächlich liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse am Vorhaben nicht vor. Wie oben bereits erläutert, widerspricht die Fortsetzung des Tagebaus Nochten den Belangen des Allgemeinwohls, denn bei der Braunkohleverstromung handelt es sich um die CO₂-intensivste Form der Stromgewinnung. Die Verletzung des Pariser Klimaabkommens durch Überschreitung der 1,5°-Marke ist mit unabsehbaren Verheerungen durch extreme Klimaveränderungen verbunden. Dies zu verhindern, ist von herausgehobener allgemeiner Bedeutung.

Auch gangbare und naheliegende Planungsalternativen sind vorhanden und diese müssen nicht nur wegen der Eigentumsbetroffenheit, sondern auch im Rahmen der wasserrechtlichen Ausnahmeprüfung betrachtet werden. Dem steht auch die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg nicht entgegen, dass „von einer Alternative dann nicht mehr die Rede sein kann, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen.“ (OVG 2018, Rn 58)

Eine Alternativenprüfung ist im vorliegenden Fall unumgänglich. Angesichts der Größe und der Dauer des Gesamtvorhabens „Tagebau Nochten“, stellen ein Verzicht auf die Verlängerung oder eine Verkürzung der Abbaustrosse gerade keine Null-Variante dar, sondern bedeuten lediglich zumutbare Abstriche vom Zielerfüllungsgrad.

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zählt zwar bereits ergriffene Maßnahmen der LEAG auf, aber es wird in keiner Weise geprüft, ob damit tatsächlich alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen auf den Wasserkörper zu begrenzen.

Tatsächlich ist dies jedoch fraglich, denn, wie unten weiter ausgeführt wird, es besteht die technische Möglichkeit, auch hier (wie im Tagebau Welzow) eine unterirdische Dichtwand zu errichten, um die Reichweite der Grundwasserabsenkung zu begrenzen. Dass dies unterlassen werden soll, unterscheidet das hier beantragte Vorhaben deutlich von dem im zitierten Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg behandelten Tagebau Welzow-Süd. Es existieren keine Indizien dafür, dass eine Dichtwand zur Schonung des umgebenden Grundwassers entlang der vorgesehenen Abbaukante nicht möglich wäre.

Auch die Verkleinerung des Abbaugbietes stellt eine geeignete Maßnahme zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen dar.

Der Verweis auf das Gutachten *Darstellung der Bewirtschaftungsziele für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper der FGG Elbe* aus dem Jahr 2013 führt in dieser Frage nicht weiter. Es wurde vor der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bewirtschaftungsplanung ebenfalls von Dr. Uhlmann erstellt, die Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung können darin nicht berücksichtigt sein. Auf die

Stellungnahme der GRÜNEN LIGA zum Bewirtschaftungsplan 2015 kann an dieser Stelle verwiesen werden.⁷

Die Geeignetheit, Durchführbarkeit und Angemessenheit von Maßnahmen wird zwar in der Regel von Maßnahmen nach dem Stand der Technik erfüllt, wie der Fachbeitrag auf S. 167 ausführt. Das bedeutet aber nicht, dass damit automatisch alle praktisch geeigneten Maßnahmen im Sinne von § 31 Abs.2 Nr. 4 WHG bereits ergriffen werden. Es würde dem Sinn der WRRL widersprechen, wenn es zu folgendem Zirkelschluss käme

Die nur vier deutschen Braunkohlenbergbauunternehmen (LEAG, MIBRAG, RWE, LMBV) wenden freiwillig oder auf Anordnung der Behörden eine Reihe Maßnahmen an.

Die bereits angewendeten Maßnahmen werden in einem im Hintergrund erstellten Gutachten zum Stand der Technik erklärt.

Bei neuen Genehmigungsanträgen werden unter Berufung auf das Hintergrundpapier darüberhinausgehende Maßnahmen pauschal als nicht geeignet, nicht durchführbar oder nicht angemessen abgelehnt.

Dies würde die Bewirtschaftungsplanung als eigenständiges und vorsorgendes Instrument ad absurdum führen. Es ist offensichtlich, dass die Behörde bei neuen Zulassungen prüfen muss, ob die im vorliegenden Hintergrundpapier der FGG Elbe von 2013 dargestellten Bewertungen im konkreten Fall noch aktuell sind. Dies ist umso mehr geboten, da der Verfasser des Hintergrundpapiers gleichzeitig regelmäßig als Gutachter für mindestens zwei Braunkohlenunternehmen (LMBV, LEAG) tätig ist und damit Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen sind. Des Weiteren steht der Entwurf des dritten Bewirtschaftungsplans und eine Beteiligung der Öffentlichkeit bevor, die im Ergebnis zu Änderungen ggü. dem Hintergrundpapier von 2013 führen dürften.

Die Bewertung von Maßnahmen kann sich dabei nicht nur durch neue Erkenntnisse zur technischen Machbarkeit verändern, sondern die Verschärfung von Wasserproblemen kann auch dazu führen, dass Maßnahmen als angemessen gesehen werden müssen, die bisher nicht verhältnismäßig erschienen.

Außerdem ist zu befürchten, dass durch die beantragte Ausnahme die Erreichung der Bewirtschaftungszielen in anderen Gewässern der Flussgebietseinheit gefährdet, wenn nicht sogar dauerhaft ausgeschlossen wird. Auch hierzu trifft der Fachbeitrag keine belegten und nachvollziehbaren Aussagen. Tatsächlich verhindert das Vorhaben die Erreichung der Bewirtschaftungsziele flussabwärts der Spree schon während des

⁷ Gemeinsame Stellungnahme der GRÜNEN LIGA e.V., der im Landesbüro anerkannter

Naturschutzverbände Brandenburg und in der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (BLN) vertretenen Verbände sowie des BUND Landesverbands Sachsen zum Entwurf der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021 mit Schwerpunkt auf Braunkohletagebaue und braunkohlebergbaubedingte Auswirkungen, 22.06.2015, abzurufen unter: www.wrml-info.de/docs/stellungnahme_braunkohle_15.pdf

Tagebaubetriebs durch massiven Eintrag von Sulfat in die Spree. Nach dem aktiven Tagebaubetrieb verhindert das Vorhaben die Bewirtschaftungsziele des Spreegebietes durch massive negative Auswirkungen auf das Wasserdargebot des Einzugsgebietes. Dies wird vom Gutachter ignoriert, indem er die Wirkfaktoren 7 – 9 allesamt zu Unrecht nicht betrachtet.

Abgesehen von der gänzlich fehlenden Begründung der gutachterlichen Behauptung, steht diese auch im Widerspruch zu Aussagen, die an anderer Stelle im Gutachten getroffen wurden: So führt das Gutachten ab S. 163 zu erwartende Fernwirkungen durch das Vorhaben auf. Bezüglich des hier beispielhaft angeführten OWK Spree-4 heißt es:

„Relevant sind der Anteil des Vorhabens an der Sulfatbelastung in der Spree unterhalb des Spreewaldes sowie die Fernwirkungen des Vorhabens auf die Lausitzer Neiße. [...]

Da es mit jetzigem Stand der technisch [sic!] keine geeignete Methode zur Abreicherung von Sulfat aus den belasteten Sumpfungswässern gibt, kann dieser ACP in den GWBA nicht zurückgehalten werden. und gelangt so in die Fließgewässer und OWK. Die Tabelle 72 enthält die jährlichen Sulfatfrachten der GWBA Tzschelln und Schwarze Pumpe sowie die der Spree unterhalb des Spreewaldes in Hartmannsdorf. Die Summe der Frachten aus den GWBA Tzschelln und Schwarze Pumpe ergeben einen Anteil von 40 % der jährlichen Sulfatfracht in der Spree bei Lübbenau, die größtenteils auf das Vorhaben „Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“ zurück zu führen sind.“

Wie der Gutachter bei einer solchen -selbst berichteten- Befundlage anschließend zu der Aussage kommt, dass durch die Ausnahmeerteilung die Erreichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern (Fernwirkung) nicht gefährdet sei, ist nicht nachvollziehbar. Außerdem ist hier zu rügen, dass die verwendeten Daten aus dem Jahr 2016 stammen und damit veraltet sind (Fachbeitrag, Tab. 72, S. 164).

6. Schädliche Folgen durch Tagebausee

Die Schaffung zusätzlicher großflächiger Bergbaufolgeseen ist angesichts zunehmender Wasserknappheit nicht mehr verantwortbar. Der hier geplante Tagebausee würde dauerhaft die Wasserressourcen der Region durch Verdunstungsverluste beanspruchen. Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie blendet diese Problemstellung komplett aus und ist auch daher fehlerhaft und unzureichend.

Die Landesregierung Brandenburg geht davon aus, dass aus den bereits bestehenden ca. 12.500 Hektar Tagebauseen in der Lausitz pro Jahr 92,5 Mio. m³ Wasser verdunsten. In den heißesten Monaten des Jahres liegt die Verdunstung dabei mehr als doppelt so hoch wie im Jahresdurchschnitt. In sommerlichen Hitzeperioden liegt daher die Verdunstung aus Tagebauseen mit mehr als 6 m³/s bereits jetzt höher als der verbleibende Durchfluss der Spree am Pegel Leibsch. Dabei wurde die Verdunstung nach allgemeinen Angaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

abgeschätzt. Andere Autoren geben bereits heute höhere Werte an. So berechnete das Klimagutachten zum Cottbuser See eine mittlere jährlichen Wasserflächenverdunstung des (fiktiven) Sees für den Zeitraum 1991/2009 von ca. 905 mm, die sich bis zum Jahr 2100 je nach Szenario und Annahme um 100 bis 200 mm erhöht. Bei etwa gleichbleibenden mittleren Jahresniederschlägen werde der Zuflussbedarf des Tagebausees nach 2030 bei 353 mm liegen:
„Der Zuflussbedarf ist also mehr als doppelt so groß im Vergleich zu Klimaverhältnissen vor 1990. Falls man mehr als 1,9 Grad Erwärmung gegenüber 1961/90 ansetzt, was gegen Ende des 21. Jahrhunderts nicht auszuschließen ist, ergibt sich eine weitere Steigerung des jährlichen Zuflussbedarfs. Das ist bei der Planung zu beachten.“

In Dürre Jahren kann das Defizit noch größer ausfallen. So lag der Niederschlag 2019 an der Station Cottbus bei 70 % des langjährigen Mittels (400,2 mm statt ca. 570 mm).

Das sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) schätzt den Wasserbedarf aus der Spree für die *Nachsorge bestehender Bergbaufolgeseen* auf jährlich 144 Millionen Kubikmeter. Diese seien nötig für die Gütesteuerung und Standsicherheit. Mit den Tagebauseen entsteht also kein „sich weitgehend selbst regulierender Wasserhaushalt“, sondern eine Ewigkeitslast, die dauerhaft Wasserzufuhr und Wassermanagement erfordert. Die Seen der aktiven LEAG-Tagebaue werden diesen Wasserbedarf weiter erhöhen, sofern ihre Wassergüte und Standsicherheit dauerhaft sichergestellt sein sollen.

Im Zuge des Klimawandels wird für die Lausitz von etwa gleichbleibenden Jahresniederschlägen, aber steigenden Temperaturen und verstärkter Sonneneinstrahlung und damit höheren Verdunstungsraten ausgegangen. Damit wird Wasser nicht nur in Dürreperioden, sondern dauerhaft knapper. Die Vermeidung zusätzlicher Verdunstungsverluste ist aus diesem Grund auch bei Anlage zusätzlicher Speicher notwendig.

Angesichts dieses sich weiter verschärfenden Wassermangels im gesamten Spree-Einzugsgebiet stellt eine irreversible Erhöhung der fortlaufenden Verdunstungsverluste in der dargestellten Größenordnung auch einen Gemeenschaden iSd. § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG dar. Die effektive Begrenzung der Wasserverluste, die durch Verdunstung entstehen, wirkt sich über Jahrhunderte aus und ist deshalb gegenüber wenigen Jahren Kohleförderung ein zweifellos weit überwiegendes öffentliches Interesse. Die gilt umso mehr, da, wie oben dargestellt, die Verkleinerung aktiver Tagebaue mit dem Kohleausstiegsgesetz vereinbar ist. Das nach diesen Umständen gebotene Ausmaß der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche umfasst auch die Sicherstellung der kleinstmöglichen bergbaulichen Hohlform. Die Auswirkungen des Vorhabens erschweren dauerhaft die Niedrigwasserbewirtschaftung der Spree, so dass eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie, anders als im WRRL-Fachbeitrag unter Ausblendung dieser Problematik behauptet, nicht in Betracht kommen kann.

Soweit entsprechende Untersuchungen nicht bereits im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens stattfinden, hat die Bergbehörde neben der Vermeidung

zusätzlichen Massendefizites auch zu veranlassen, dass weitere Möglichkeiten zur Minimierung der Größe des Restsees untersucht werden. Denn offensichtlich sind bei gleich großem Massendefizit auch unterschiedlich große Restseen möglich: Während der bisherige Rahmenbetriebsplan zum Tagebau Nochten eine Seefläche von 1.770 ha und ein Seevolumen von 354 Mio. m³ angibt, wurde vom Tagebaubetreiber Vattenfall im 2016 erstellten Planungsszenario 1A (bei gleicher Abbaufäche!) mit 2.530 ha und 650 Mio. m³ Seevolumen gerechnet. Es ist nicht davon auszugehen, dass eines der bisher bekannten Planungsszenarien nach dem Kriterium der Minimierung von Verdunstungsverlusten erstellt wurde. Ein entsprechender Variantenvergleich fehlt bisher. Dieser ist daher noch zu erstellen und ebenfalls öffentlich auszulegen.

Braunkohlenplanverfahren wie zuständige Bergbehörde müssen zudem prüfen, inwieweit die in der Außenhalde gelagerten Massen wieder in den Tagebau verfüllt werden können oder sogar müssen. Erst im Ergebnis dieser Prüfung kann eine abschließende Entscheidung über die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft ergehen.

7. Wasserwirtschaftliche Nachsorge ungerregelt

Auch für weitere Folgen des Tagebaus, die erst nach dem Abbau der Kohle eintreten, ist das Verursacherprinzip konsequent anzuwenden. Für die aktiven LEAG-Tagebaue sind Abschlussbetriebspläne bisher nicht zugelassen oder beantragt. Unter den gegebenen, bereits erläuterten Umständen (Klimawandel, Kohleausstieg, Rückstellungsproblematik) muss die Bergbehörde unausweichliche Nachsorgepflichten jedoch möglichst zeitnah und verbindlich anordnen, schon um Klarheit über die dazu erforderlichen finanziellen Rückstellungen zu schaffen. Dies ist bereits im vorliegenden Verfahren erforderlich, da der Betriebsplan ohne Klärung der wasserwirtschaftlichen Nachsorge einen Gemeenschaden verursachen würde.

Es ist nicht länger verantwortbar, dass die Diskussion der Rekultivierungsrückstellungen ganz offensichtlich ohne Berücksichtigung des erheblichen wasserwirtschaftlichen Nachsorgeaufwandes geführt wird.

Die Verursachung des Grundwasserdefizits wurde und wird bis heute in Sachsen durch Ausnahmen vom Wassernutzungsentgelt subventioniert. In die Flüsse eingeleitetes Wasser wird kostenlos den Grundwasserkörpern entzogen. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen erhebt hierfür bereits ein Wassernutzungsentgelt, so dass die LEAG sogar gegenüber anderen Braunkohlenunternehmen bevorzugt wird. Auch für die anschließende Flutung der Tagebaue wird das Wasser den Flüssen ebenfalls kostenlos entnommen. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Anlass, die rechtliche Verantwortung des Tagebaubetreibers für die durch seine Tätigkeit notwendige wasserwirtschaftliche Nachsorge zu relativieren.

8. Mindestabfluss in die Spree sichern

Selbst mit der derzeitigen Einleitung von Tagebauwässern steht die Spree in Niedrigwasserzeiten vor einem zunehmenden Mengenproblem, das den Abfluss nach dem Spreewald (Pegel Leibsch) zeitweise auf Null reduziert.

Der Betrieb der LEAG-Tagebaue wie insbesondere des Tagebaues Nochten senkt das Grundwasser großflächig ab und verursacht so ein Grundwasserdefizit. Die natürlichen Einzugsgebiete der Flüsse können ihre Funktion erst wieder voll erfüllen, wenn nach dem Kohleabbau der Grundwasserspiegel wieder angestiegen ist. Zwischen der Außerbetriebnahme der Tagebaue und dem Abschluss des Grundwasseranstieges entsteht zwangsläufig ein Engpass für den Durchfluss in der Spree. Seine Ursache ist daher nicht etwa der Kohleausstieg, sondern der Kohleabbau. Er ist als Tagebaufolge unvermeidbar, egal wann der Kohleausstieg stattfindet.

Wesentliche Wasserprobleme werden umso größer, je länger der Tagebau betrieben und je mehr Kohle bis dahin gefördert wird, denn

- längerer Tagebaubetrieb vergrößert das aufzufüllende Grundwasserdefizit,
- längerer Tagebaubetrieb löst mehr Eisen und Sulfat aus dem Untergrund,
- die entnommene Kohlemenge, das sogenannte Massendefizit, vergrößert die verbleibenden Restlöcher und damit die langfristigen Verdunstungsverluste der Tagebauseen (siehe Ausführungen zur Minimierung der Fläche künftiger Tagebauseen) und
- der voranschreitende Klimawandel erschwert das Auffüllen des Defizits voraussichtlich immer stärker, je später damit begonnen werden kann.

Der Weiterbetrieb von ausgewählten Grundwasserbrunnen der Tagebaue zur Stützung des Niedrigwasserabflusses der Spree ist in Abstimmung mit den Wasserbehörden der betroffenen Bundesländer Sachsen, Brandenburg und Berlin zu prüfen und durch die Bergbehörde anzuordnen. Diese Maßnahme dient dazu, die Übergangszeit zwischen Ende der Kohleförderung und entweder Abschluss des Grundwasserwiederanstieges und/oder Inbetriebnahme zusätzlicher Wasserspeicher zu überbrücken.

Im Vergleich zu einem längeren Tagebaubetrieb ist dieser Eingriff in den Wasserhaushalt um Größenordnungen geringer:

- Die Stützung ist nicht ganzjährig erforderlich.
- Das abgepumpte Wasser kann vollständig zur Spreewasserstützung eingesetzt werden, ohne dass wie bisher beispielsweise Millionen Kubikmeter Kühlwasser für die Braunkohleverstromung abgezweigt werden müssen.
- Es können gezielt möglichst gering belastete Grundwasserbrunnen ausgewählt werden, so dass die Eisen- und Sulfatbelastung des Spreewassers deutlich geringer gehalten werden kann als bei der derzeitigen Stützung mit Tagebauwasser.

Als Mitverursacher des Wassermangels in der Lausitz ist der Betreiber des Tagebaues Nochten auch anteilig an den dauerhaften Kosten des Niedrigwassermanagements inklusive der Herstellung und Unterhaltung dadurch notwendiger Wasserspeicher und -überleitungen zu beteiligen.

Eine entsprechende verbindliche und rechtssichere Regelung muss Voraussetzung für die Fortsetzung des Kohleabbaus sein.

9. Notwendigkeit einer Dichtwand zum Schutz der Spree

Unterirdische Dichtwände wurden bisher ausschließlich zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung während des Abbaus errichtet. Zunehmend wird jedoch diskutiert, welche Rolle sie auch beim nachbergbaulichen Umgang mit den chemisch belasteten Kippenwässern spielen können. So fordert das Aktionsbündnis Klare Spree bereits seit Jahren eine Dichtwandlösung, die das diffuse Eintreten von Eisen aus dem ehemaligen Tagebau Lohsa II („Spreewitzer Rinne“) in die Hauptspreere verhindert oder zumindest den Übertritt auf eine punktförmige Quelle konzentriert, an der eine Behandlung des Wassers realistischer ist. Im strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen vom 30.6.2020 wird nun die Errichtung dieser Dichtwand im Zeitraum 2022 bis 2027 als zusätzliche Maßnahme empfohlen.⁸

Folgerichtig ist eine solche Lösung auch für den Tagebau Nochten zu prüfen, da auch hier nachbergbaulich der Abstrom aus den Tagebaukippen auf Fließgewässer wie die Spree gerichtet wäre. Das strategische Hintergrundpapier empfiehlt für den Bereich des aktiven LEAG-Bergbaus (auf S. 104 ff.) lediglich Studien und Modellierungen. Hierbei ist zu beachten, dass IWB als Verfasser des strategischen Hintergrundpapiers nahezu gleichzeitig im Auftrag der LEAG den Fachbeitrag des vorliegenden Antrages erstellt hat und so zum LEAG-Tagebau nicht als unabhängiger Gutachter akzeptiert werden kann. Vermutlich ist IWB auch als Auftragnehmer der von ihm selbst empfohlenen künftigen Studien vorgesehen.

Die Bergbehörde hat frei von inhaltlicher Einflussnahme des Bergbautreibenden und mit ihm wirtschaftlich verflochtener Gutachter Dichtwandlösungen ergebnisoffen zu prüfen oder entsprechende im Braunkohlenplanverfahren zu erstellende Prüfungen vor einer Entscheidung über den vorliegenden Antrag zu berücksichtigen.

Unabhängig zu ermitteln ist dabei auch

- die Trassenführung einer solchen Dichtwand
- ob ihre langfristige Wirksamkeit durch chemische Veränderungen der eingebrachten Tonminerale in Frage gestellt ist und
- welche Kostenaufteilung zwischen LMBV und LEAG der jeweils anteiligen Verursachung von Pyritverwitterung zwischen DDR- bzw. Sanierungsbergbau und privatisiertem Bergbau entspricht.

10. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie methodisch unverwertbar

Der von der Vorhabenträgerin vorgelegte hydrologische Gutachten des „Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann“ (Dresden) ist nicht verwertbar.

⁸ Institut für Wasser und Boden (IWB): Erarbeitung eines strategischen Hintergrundpapiers zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster Teil 3: Maßnahmenkonzept, 30.06.2020, S. 93 und 97.

U. a. verschwiegen die Antragsunterlagen, dass die von der FGG Elbe herausgegebene Unterlagen ebenfalls vom Autor des Fachbeitrages WRRL verfasst wurde. Die Tätigkeit sowohl für die Vorhabenträgerin als auch für die FGG Elbe führt zu einem Interessenkonflikt in der Person des Gutachters und lässt an einer unabhängigen Bearbeitung der Bewirtschaftungsziele zweifeln. Dies wird illustriert durch Behauptungen wie die folgende:

„Die Dichtwand kann nur im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Nochten planerisch, genehmigungsrechtlich und technisch umgesetzt werden.“ (FGG Elbe 2013 S. 93)

Eine Begründung für diese Behauptung existiert nicht. Gleichzeitig wird die Dichtwand im Tagebau Welzow-Süd unabhängig von einem Teilfeld II desselben Tagebaus errichtet. Dies legt die Vermutung nahe, dass die gutachterliche Behauptung bzgl. der Bewirtschaftungsziele ihren Ursprung ausschließlich in den betriebswirtschaftlichen Interessen des Tagebaubetreibers hatte und keinesfalls alternativlos war.

Die im Kapitel „Charakterisierung der Wirkfaktoren“ getroffene Unterscheidung in „Antragsgegenstand“ (Wirkfaktoren 1 – 6) und „kein Antragsgegenstand“ (Wirkfaktoren 7 – 9) ist nicht nachvollziehbar. Sie wird im Antragstext selbst nicht getroffen und auch nirgends in den Antragsunterlagen begründet.

Der Rahmenbetriebsplan beschreibt ein Gesamtvorhaben, das zu seiner Durchführung weitere konkrete Zulassungen benötigt. Bei den Wirkfaktoren 1 – 6 sind das die Hauptbetriebspläne und eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei den Wirkfaktoren 7 – 9 geht es um den Abschlussbetriebsplan und die wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers. Sie alle gehören zu dem im zur Verlängerung beantragten Rahmenbetriebsplan beschriebenen Gesamtvorhaben, dessen Bestandteil eine Darstellung der Bergbaufolgelandschaft mit hergestelltem Restsee ist. So heißt es auf S. 15 des Antrags: „Im gültigen Rahmenbetriebsplan ist die Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft dargestellt. (...) Wasserflächen 2.071 ha“.

Ohne Betrachtung der Folgelandschaft könnte die Behörde auch gar nicht prüfen, ob „die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist“ und ob „gemeinschaftliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind“ (Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG) oder der Zulassung überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen.

Die Landinanspruchnahme und Kippengestaltung während des Kohleabbaus schafft mit der bergbaulichen Hohlform Tatsachen, die den Spielraum späterer Entscheidungen über eine Gewässerherstellung wesentlich einschränken. Eine Gesamtbetrachtung des Vorhabens ist deshalb unumgänglich.

Die räumliche Reichweite der zu erwartenden Folgen für den Wasserhaushalt ist fehlerhaft dargestellt (Tabelle 14, S. 61). Der Einfluss einer Seeflutung auf die Wasserbilanz von Spree bzw. Neiße ist eindeutig als Fernwirkung zu beurteilen.

Gleiches gilt für die durch den See dauerhaft erhöhten Verdunstungsverluste und etwaigen Bedarf an Zuschusswasser für die Qualitätssicherung oder Sicherung der Standsicherheit der Ufer. Die räumliche Reichweite des bergbaubedingten Stoffaustrages wäre in Tabelle 14 ebenfalls mit „überwiegend“ zu charakterisieren. Sowohl Eisen- als auch Sulfataustrag wirken zu wesentlichen Anteilen deutlich über den OWK Spree-4 hinaus flussabwärts.

Auch der zeitliche Horizont der zu betrachtenden Folgen der Gewässerherstellung wird im Antrag verschwiegen. Anders als dort in Tabelle 15 behauptet handelt es sich um signifikante und dauerhaft verbleibende negative Einflüsse.

10.1 Betrachtung Grundwasser

Der abweichend von der Grundwasserverordnung angewandten Methode des Gutachters zur Feststellung der Betroffenheit des mengenmäßigen Zustandes der GWK (6.1.3) kann nicht gefolgt werden.

Er wendet nicht die für den mengenmäßigen Zustand geschaffenen Kriterien nach § 4 GwV an, sondern Kriterien für den chemischen Zustand in Anlehnung an § 7 (3) GwV an, wobei er

- aus den dort kumulativ zu erfüllenden Bedingungen willkürlich das Kriterium weglässt, dass die Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers nicht signifikant beeinträchtigt werden dürfen. Dies ist für den Grundwasserkörper HAV-MS 2 aber gegeben, da sich das Wasserschutzgebiet Slamener Heide im Einflussbereich des Tagebaues befindet.
- Indem er willkürlich die Betroffenheit durch Grundwasserabsenkung auf die 2-Meter-Absenkungslinie festlegt. Hierfür gibt es keinen sachlichen Grund, es wäre mindestens wie zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes die 0,25-m-Absenkungslinie anzuwenden.

Eine relevante Betroffenheit des Grundwasserkörpers HAV-MS 2 kann auf dieser Grundlage nicht ausgeschlossen werden.

Die Prognose der Absenkungs- und Anstiegsbereiche (Kapitel 7.2.1.) ist unvollständig. Es ist nicht dargestellt, wie die Bereiche ermittelt wurden. Vermutlich handelt es sich auch hier ebenfalls um die fachlich nicht haltbare „2-Meter-Absenkungslinie“.

10.2 Betrachtung Oberflächengewässer

Es steht dem antragstellenden Bergbauunternehmen nicht zu, die Bewirtschaftungspläne der FGG Elbe zu „evaluieren“.

Anders als der Gutachter halten wir die Messstelle Chemie im OWK Struga 2 nicht für „zweifelhaft, weil sie ein Wasser untersucht, das erst noch einer Wasserbehandlung zugeführt wird.“ (Fachbeitrag S. 104) Auch stellt nicht „die jahrzehntelange Umnutzung der Struga 2 zu einem Grubenwasserableiter die Definition der Struga 2

als OWK im Sinne der WRRL überhaupt in Frage“. (Fachbeitrag S. 104) Wir gehen davon aus, dass mit der wasserrechtlichen Erlaubnis des Tagebaues Nochten eine Einleitung in die Struga geregelt ist, aber kein Verfahren zur Beseitigung des Gewässers Struga 2 durchgeführt wurde. Damit besteht der OWK trotz seiner Beeinträchtigung durch den Bergbau fort. Den bergbaulich beeinflussten Zustand durch eine Messstelle zu erfassen ist deshalb angemessen.

Auch die Empfehlung an die Behörde, „den Oberlauf des Braunsteichgrabens nicht als OWK im Sinne der WRRL zu definieren (Fachbeitrag S. 108) ist nicht nachvollziehbar. Die wasserrechtliche Erlaubnis verpflichtet den Tagebaubetreiber zur Einleitung von Grubenwasser, um den Braunsteichgraben als Gewässer zu erhalten. Uns ist kein Verfahren zur Gewässerbeseitigung unterhalb der Einleitstelle bekannt.

Diese Vorschläge an die Behörde wirken wie Versuche, die erheblichen negativen Folgen des Braunkohlenabbaus für den Wasserhaushalt der gesamten Region und die daraus resultierende Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu verstecken.

10.3 Zustandsbewertung (Fachbeitrag WRRL, Abschnitt 8.2.3)

Der Gutachter bezeichnet die Unterschreitung des pH-Werts im OWK Spree-4 an der repräsentativen Messstelle Spreewitz als „nicht plausibel“, führt für diese Behauptung jedoch nur eine weitere nicht belegte Behauptung an, nämlich dass die aus den Grubenwasserreinigungsanlagen eingeleiteten Sumpfungswässer das Wasser der Spree jederzeit ausreichend puffern würden.

Wie bereits oben ausgeführt sind die Wirkfaktoren

- WF 7 Grundwasserwiederanstieg
- WF 8 Mobilisierung von bergbaubedingten Stofffrachten
- WF 9 Gewässerherstellung

Bestandteile sowie unmittelbare kausale Folgen des hier zur Verlängerung beantragten Vorhabens. Sie spielen als Umweltfolgen des hier beantragten Kohleabbaus eine zentrale Rolle bei der Beurteilung von dessen Zulassungsfähigkeit. Dass diese Folgen im Kapitel 9 des Fachbeitrags vollständig unberücksichtigt bleiben, muss korrigiert und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach erfolgter Ergänzung der Unterlagen wiederholt werden.

Bei der Einleitung von gereinigtem Grubenwasser in die Spree und andere Fließgewässer ist der Grenzwert von 3 mg/l Eisen gesamt nicht ausreichend, um eine weitere Verockerung zu vermeiden. Wir schließen uns ausdrücklich der Forderung des „Aktionsbündnisses Klare Spree“ an, dass nur Einleitungen mit maximal 1,8 mg/l Fe ges. (Wert nach Oberflächengewässerverordnung) zugelassen sein dürfen.

Es ist insofern auch falsch, wenn der Gutachter als Ursache der hohen Eisenkonzentrationen im OWK Spree-4 auf S. 138 ausschließlich die diffusen Grundwasserströme aus dem Sanierungsbergbau benennt. Diese überwiegen zwar klar, aber auch der aktive Tagebau Nochten trägt mit Wassereinleitungen mit

Konzentrationen oberhalb der am Pegel Lieske gemessenen 1,13 mg/l zur Eisenbelastung bei (Fachbeitrag Tabelle 46 mit 272 Tonnen Eisenfracht im Jahr 2016).

Fließgewässer dürfen nicht als „Opferstrecken“ für die Durchleitung von Grubenwässern missbraucht werden. Eisenkonzentrationen unterhalb 1,8 mg/l wären folglich auch für die Struga sicherzustellen.

Ob beim Oberflächenwasserkörper Struga-2 die Inanspruchnahme des Einzugsgebietes tatsächlich nur bis zum Ende der Kohleförderung wirkt (vgl. Fachbeitrag WRRL, Tabelle 49), ist nicht nachgewiesen. Das dürfte von der Form, Größe und Vorflutbindung des Tagebaurestsees abhängig sein, die in den Unterlagen zu Unrecht nicht behandelt ist.

10.4 Unzureichende Prüfung des Verschlechterungsverbots

Die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen kann nicht nur bis zum Ende der Fristverlängerung erfolgen, da das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie stets gilt. Insbesondere bei den zu Unrecht nicht betrachteten Wirkfaktoren 7 – 9 treten die Wirkungen nach 2027 auf und können Verschlechterungen des Zustands der Oberflächengewässer verursachen, z. B. durch ein deutliches Ansteigen der diffusen Eiseneintrags in die Spree. Nur durch das Weglassen der Wirkfaktoren 7 – 9 und der Zeit nach 2027 kann der Gutachter zu der Einschätzung kommen, dass bzgl. der ACP „die vorteilhaften Wirkungen des Vorhabens (...) auf die mit Zuschusswasser bevorteilten Fließgewässer-OWK deutlich überwiegen“. (Fachbeitrag WRRL, S. 156)

Zu bergbaubedingten Einträgen von Nickel und Cadmium wird ausgesagt, deren Konzentration werde sich auch künftig nicht ändern. Es fehlt jede Begründung, Herleitung oder Quelle für diese Aussage.

Die Aussage, dass die Wirkfaktoren 7 – 9 „in ihren quantitativen und qualitativen Wirkungen vom aktuellen Vorhaben nahezu unabhängig“ seien, ist nicht plausibel und durch keinen nachvollziehbaren Beleg gedeckt. Eine solche Darstellung kann daher nicht akzeptiert werden.

Das hier gegenständliche Vorhaben

- vergrößert den Bodenkörper, der als Abraum durchmischt und verkippt wird im Umfang von Millionen Kubikmetern und intensiviert so die Pyritverwitterung,
- vergrößert den Bereich der Grundwasserabsenkung im gewachsenen Boden, in dem es ebenfalls bergbaubedingt zu Pyritverwitterung kommt,
- verursacht für noch größere Bodenvolumina eine deutliche Verzögerung des Grundwasseranstieges, was ebenfalls die Pyritverwitterung erhöht,
- verursacht ein Massendefizit von mehreren Millionen Tonnen, das Sachzwänge zur Vergrößerung des Bergbaufolgesees schaffen kann. Das erhöht die dauerhaften Verdunstungsverluste aus dem Einzugsgebiet der Spree. Davon betroffen ist die Sicherheit der Wasserversorgung Berlins nicht nur über die

wenigen verbleibenden Jahre der Kohleförderung, sondern für die nächsten Jahrhunderte. Pro Hektar zusätzlich verursachter Seefläche gehen dem Einzugsgebiet der Spree unter der optimistischen Annahme gleichbleibender Jahresniederschläge jährlich 3.530 Kubikmeter Wasser verloren.⁹

Das durch das Vorhaben steigende Seevolumen und trockengelegte Porenvolumen erhöhen zusammen den Bedarf an Flutungswasser, das aus Spree oder Neiße zusätzlich entnommen werden muss.

Das Vorhaben verstößt gegen die verbindlichen Bewirtschaftungsvorgaben der WRRL und des WHG und ist daher nicht zulassungsfähig. Eine Ausnahme kann nicht rechtmäßig erteilt werden.

10.5 Weitere fehlende Angaben

Die bergbaubedingten Versickerungsverluste aus der Spree sind zu quantifizieren, da der 17,42 km lange Oberflächenwasserkörper Spree-4 nur auf einer Strecke von 3,3 km künstlich abgedichtet ist. Da die Unterlagen darauf verweisen, dass der Tagebaubetreiber zahlreiche Messstellen und ein Grundwasserströmungsmodell betreibt, müsste ihm bereits bekannt sein, in welchem Maße Wasser aus der Spree dem Tagebau zuströmt.

Zum Sulfateintrag in die Spree wird die Aussage getroffen: „Diverse Sumpfungswasserprognosen zeigen, dass die Veränderungen in den Tagebauen überjährlich vergleichsweise gering sind.“ (Fachbeitrag WRRL, S.139)

Zu diesen Prognosen fehlt jede Quellenangabe, die Aussage ist daher nicht nachvollziehbar.

Fazit: Der als Anlage 6 mit den Planunterlagen offengelegte „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ leidet an erheblichen methodischen Mängeln und ist daher nicht verwertbar.

11. Verstoß gegen Immissionsschutzrecht (Lärm, Staub)

Bereits oben ist gerügt worden, dass mit dem Antrag keinerlei Lärmgutachten oder Luftschadstoffgutachten offengelegt wurden. Somit war es den Einwendern praktisch nicht möglich, sich mit den immissionsschutzrechtlichen Konflikten vertieft zu befassen und diesbezügliche Mängel im Rahmen dieser Einwendung zu verarbeiten und aufzuführen.

Die Vorhabenträgerin räumt auf S. 52 und 54 ihres Antrags nur folgendes ein:

⁹ Für die Zeit nach 2030 errechneter Zuflussbedarf des Cottbuser Sees von 353 mm nach STILLER 2010: Gutachten Klimaauswirkung Cottbuser See S. 83, S. 85 und S. 88. Ein weiteres Ansteigen der Verdunstung im Laufe des Jahrhunderts um 100 bis 200 mm ist dabei ausdrücklich möglich. Dieses Gutachten liegt dem LBGR Brandenburg vor und ist wegen des großen Umfangs hier nicht beigefügt, sondern von dort beizuziehen.

bzgl. Lärmimmissionen: „Für die Immissionsorte in der Nachbarschaft des Tagebaues Nochten ergeben sich prognostisch gegenüber der zur Beurteilung zum Anhalt zu nehmenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm teilweise höhere Geräuschimmissionen.“

bzgl. Staubimmissionen: „Für die Immissionsorte in der Nachbarschaft des Tagebaues Nochten ergeben sich prognostisch Immissionswerte, die zwar unter dem zur Beurteilung heranzuziehenden Immissionsjahreswert der TA Luft liegen, jedoch bereits eine spürbare Belästigung darstellen.“

Dies dürfte auch wesentlich dadurch begründet sein, dass die Abbaukante des Tagebaues unzumutbar nah an die Orte Trebendorf, Rohne, Mulkwitz und Mühlrose heranrückt. Sie unterschreitet teilweise den Abstand von 200 Metern zu bewohnten Grundstücken.

Derart pauschale und unbelegte Behauptungen, die mangels gutachterlicher Untersuchungen nicht im Ansatz überprüfbar sind, können keine Grundlage für eine Zulassungsentscheidung wie die hier zu treffende sein.

Auch ist naheliegend, dass die angeblich „nach Stand der Technik nicht vermeidbaren Geräuschemissionen“ (S. 53 des Antrages) durch einen größeren Abstand des Tagebaues von der Wohnbebauung sehr wohl reduzierbar sind. Dabei besteht spätestens ab 2027 keine Bindungswirkung des 1994 genehmigten Rahmenbetriebsplanes mehr, vom Tagebaubetreiber ist ein entsprechender Änderungsantrag zum Rahmenbetriebsplan einzufordern.

Dabei müssen sich alle Beteiligten vergegenwärtigen, dass die in den frühen 1990er Jahren definierte Grenze des Abbaugebietes 1 als Grenze zum damals als Vorranggebiet Braunkohlenutzung betrachteten Abbaugebiet 2 definiert wurde. An einer tatsächlichen Bewahrung der Lebensqualität in den Orten Rohne und Mulkwitz war diese Grenzziehung nicht orientiert. Da der Erhalt dieser Orte nunmehr feststeht, muss die Abbaugrenze überprüft und ein größerer Abstand zwischen Tagebau und Ortschaften durchgesetzt werden. Diese Forderung ist bereits 2017 von Anwohnern, Bürgerinitiativen und Umweltverbänden in das Braunkohlenplanverfahren eingebracht worden, wobei konkret ein Stopp des Tagebaues vor der Mühlroser Straße gefordert wurde.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Strukturwandels in der Region ist es nicht hinnehmbar, wenn gerade Ortschaften, deren Entwicklung über viele Jahre durch die drohende Umsiedlung gehemmt war, weiterhin durch „spürbare Belästigungen“ in ihrer Lebensqualität eingeschränkt bleiben. Dies wirkt sich nicht zuletzt negativ auf die Attraktivität als Standort für Unternehmen und Wohnort für hochqualifizierte Fachkräfte aus. Durch die Eisenbahnanbindung in Schleife ist dieses Potenzial grundsätzlich vorhanden, wird durch die Annäherung des Tagebaues aber gefährdet.

12. Verstoß gegen Arten- und Naturschutzrecht nicht ausgeschlossen

Ein arten- und naturschutzrechtlicher Fachbeitrag fehlt bei den offengelegten Antragsunterlagen ebenso wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben,

was hiermit gerügt wird. Rund um den Tagebau befinden sich etliche FFH-, SPA- und Naturschutzgebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

So ist vorliegend nicht sichergestellt, dass die naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Zugriffsverbote hinreichend beachtet werden. Insbesondere die auf S. 21 erhobene Behauptung, durch die nachträgliche Wiedernutzbarmachung des Geländes werde der bergbaubedingte Eingriff „vollständig“ kompensiert, ist unbelegt.

Die noch nicht in Anspruch genommenen Flächen können auch nicht, anders als auf S. 19 des Antrags behauptet, naturräumlich bereits der Landschaftseinheit „Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz“ zugeordnet werden. Sie gehören solange zum Naturraum „Muskauer Heide“, wie sie nicht tatsächlich durch den Tagebau zerstört sind.

Zum Artenschutz formuliert der Antrag auf S. 23:

„Bei zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft gilt der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ausschließlich für die europarechtlich geschützten Arten.“

Dabei wird offensichtlich verkannt, dass es aufgrund der Befristung der Rahmenbetriebsplanzulassung eben keinen zugelassenen Eingriff nach dem Jahr 2026 gibt und dieser vorliegend erst beantragt wird. Entsprechende Prüfungen fehlen im Antrag.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht dem zugelassenen Tagebaubetrieb bis zum Jahr 2026 dienen, sind dabei grundsätzlich zu unterlassen, bis über die beantragte Verlängerung der Zulassung bestandskräftig entschieden ist. Dies muss ggf. durch gesonderte Anordnungen der Behörden sichergestellt werden, da wie bereits ausgeführt eine schnelle Entscheidung der Bergbehörde über den vorliegenden Antrag nicht sachgerecht möglich ist.

Der Antrag trifft keine Unterscheidung, welche der bis zum 1. Januar 2027 geplanten Eingriffe der Vorbereitung des Betriebes ab 2027 dienen und welche dem laufenden Zeitraum der bis 2026 befristeten Zulassung zuzuordnen sind. Auch dies ist fehlerhaft und wird gerügt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bis heute erfolgte Beteiligung unvollständig und fehlerhaft durchgeführt worden ist. Sie ist daher nach Beseitigung der Mängel erneut umfassend vorzunehmen.

Das beantragte Vorhaben ist überdies nicht zulassungsfähig, die beantragte Genehmigung des Rahmenbetriebsplans ist daher abzulehnen.

Mit verBUNDenen Grüßen



Dr. David Greve
Geschäftsführer

